

RS Vwgh 1960/11/28 1406/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1960

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ABGB §1093;

ABGB §828;

GrEStG 1955 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1955 §10 Abs1;

1. ABGB § 1093 heute
2. ABGB § 1093 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 828 heute
2. ABGB § 828 gültig ab 01.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2002
3. ABGB § 828 gültig von 01.01.1812 bis 30.06.2002

Rechtssatz

Haben mehrere Miteigentümer eines Hauses mit der "Hausgemeinschaft" sogenannte Mietverträge geschlossen, in denen jedem einzelnen Miteigentümer das ausschließliche Recht an einer bestimmten Wohnung gegen einen auf die gemeinsamen Betriebskosten anzurechnenden äußerst geringen "Mietzins" eingeräumt wird, und entsprechen die Verhältnisse der Mietwerte der einzelnen Wohnungen zueinander den Verhältnissen der Miteigentumsanteile der Wohnungsinhaber, dann kann nicht von einem echten Mietvertrage, sondern nur von einer Gebrauchsregelung der einzelnen Miteigentümer untereinander gesprochen werden. Veräußert in der Folge ein Miteigentümer seinen Miteigentumsanteil samt dem verbundenen Benützungsrecht an einer bestimmten Wohnung, dann ist auch der für die Erwerbung des Benützungsrechtes an der Wohnung vom Anteils Käufer zu entrichtende Betrag in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1957001406.X01

Im RIS seit

28.11.1960

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at